



# Ergänzung zur

## **Vereinbarung** vom 30. September 2016

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch  
das Staatssekretariat für Migration SEM

und

**dem Kanton St. Gallen**  
vertreten durch  
die Regierung des Kantons St. Gallen,  
diese gemäss Beschluss vom 05.12.2017 (RRB 2017/ 793)  
vertreten durch den Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes,  
Regierungspräsident Fredy Fässler

und

**der Stadt Altstätten**  
vertreten durch den Stadtrat Altstätten,  
dieser gemäss Beschluss vom 20.11.2017 (SRB 304)  
vertreten durch Stadtpräsident Ruedi Mattle  
sowie durch Stadtschreiberin Beatrice Zeller

betreffend

das Bundesasylzentrum (BAZ) Altstätten  
als Verfahrenszentrum der Region Ostschweiz

## **Vorbemerkungen**

Der Bund wird ab Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes am 1. März 2019 bis zur Inbetriebnahme des neuen Bundesasylzentrums (BAZ) im Gebiet Hädler am Standort des heutigen Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ) an der Bleichemühlistrasse 6 ein Bundesasylzentrum sowie in den gemieteten Räumlichkeiten der Arbonia AG an der Schöntalstrasse 2, Altstätten, das Verfahrenszentrum der Region Ostschweiz im Sinne einer Übergangsphase betreiben.

Aufgrund der geplanten Übergangsphase mit höheren Kapazitäten im bestehenden Zentrum und einem zusätzlichen Verfahrensstandort in Altstätten muss die heute gültige Vereinbarung vom 30. September 2016 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton St. Gallen und der Stadt Altstätten betreffend dem künftigen Bundesasylzentrum Altstätten als Verfahrenszentrum der Region Ostschweiz in gewissen Bereichen ergänzt oder konkretisiert werden.

Diese Ergänzungen und Konkretisierungen haben zum Ziel, die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Bundesasylzentrums in Altstätten während der Übergangsphase festzulegen.

### **Zu Art. 1 Ausgangslage**

*Ergänzung zu Abs. 1:* Bis zur Inbetriebnahme des zu erstellenden Bundesasylzentrums im Gebiet Hädler (Grundbuch Nr. 3411) werden die Kapazitäten am Standort des heutigen Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ) an der Bleichemühlestrasse 6 auf maximal 340 Unterbringungsplätze ausgebaut. Eine temporäre Überbelegung in Notsituationen bedarf der vorgängigen Absprache zwischen SEM und dem Stadtrat Altstätten. Am Verfahrensstandort an der Schöntalstrasse 2 werden keine Schlafplätze realisiert.

### **Zu Art. 2 Rechtliches**

*Keine Ergänzungen*

### **Zu Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung**

*Keine Ergänzungen*

### **Zu Art. 4 Leitung**

*Keine Ergänzungen*

### **Zu Art. 5 Betrieb**

*Ergänzung zu Abs. 4:* Das SEM sorgt für die notwendige Beschilderung des Weges zum BAZ an der Bleichemühlestrasse 6 wie auch zum Verfahrensstandort an der Schöntalstrasse 2.

*Zusätzlicher Abschnitt:* Die Büros sind grundsätzlich während der Arbeitszeit geöffnet. Diese richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, das heisst in der Regel zwischen 6 und

20 Uhr. Das SEM sorgt für ordnungsgemässe Abläufe und die notwendige Betreuung, wenn sich Asylsuchende am Bürostandort aufhalten.“

### **Zu Art. 6 Betreuung und Beschäftigung**

*Keine Ergänzungen.*

### **Zu Art. 7 Sicherheit**

*Ergänzungen in Abs. 2:* Für die Sicherheit im BAZ sowie am Verfahrensstandort beauftragt das SEM einen privaten Sicherheitsdienstleister. Dieser gewährleistet die Sicherheit innerhalb des umzäunten Bereichs des BAZ rund um die Uhr sowie innerhalb der Liegenschaft des Verfahrensstandortes an der Schöntalstrasse 2 während der Betriebszeiten. Dieser und gegebenenfalls ein anderer privater Sicherheitsdienstleister kann bei Bedarf und nach Absprache mit der Stadt Altstätten und der Kantonspolizei St. Gallen auch ausserhalb des BAZ ergänzend und subsidiär zum Einsatz der Kantonspolizei zur Gewährleistung der Sicherheit eingesetzt werden. Ein umfassendes Sicherheitsdispositiv wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten erarbeitet und umgesetzt. Das SEM und der Sicherheitsdienstleister suchen frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei St. Gallen.

*Ergänzung zu Abs. 5:* Der Kanton St. Gallen sorgt mit ausreichender polizeilicher Präsenz für die Sicherheit im Umfeld des BAZ, des Verfahrensstandortes und in Altstätten.

*Ergänzungen zu Abs. 7:* Die Sicherheitspauschale wird für die Schaffung personeller Ressourcen bei der Kantonspolizei zur Gewährleistung der Sicherheit im Umfeld des BAZ und des Verfahrensstandortes sowie in Altstätten eingesetzt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates zur Bewilligung des Besoldungsbudgets.

### **Zu Art. 8 Kompensation**

*Keine Ergänzungen.*

### **Zu Art. 9 Begleitgruppe**

*Keine Ergänzungen.*

### **Zu Art. 10 Schliessung des Empfangs- und Verfahrenszentrums Bleichemühlistrasse 6**

*Keine Ergänzungen.*

## **Zusätzlicher Artikel:**

### **Art. 10<sup>bis</sup> Erstellung des BAZ Altstätten im Gebiet Hädler**

Der Bund beabsichtigt, das neue BAZ Altstätten im Gebiet Hädler raschmöglichst zu realisieren und damit die Übergangsphase möglichst kurz zu halten. Der Kanton SG und die Stadt Altstätten unterstützen in ihren Zuständigkeitsbereichen den Bund darin, dieses Ziel zu erreichen.

### **Zu Art. 11 Besonderes**

*Ergänzung zu Abs. 2:* Der Unterricht von schulpflichtigen Asylsuchenden findet in Räumlichkeiten statt, welche im Besitz des Bundes sind oder von diesem zugemietet werden. Der Kanton St. Gallen organisiert den Grundschulunterricht und trifft die dazu nötigen Regelungen unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Das SEM beteiligt sich nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes vom 25. September 2015 mittels separater Vereinbarung an den Kosten. Im BAZ Altstätten im Gebiet Hädler findet der Unterricht innerhalb des BAZ statt. Für die Stadt Altstätten entstehen keine Beschulungskosten.

*Ergänzungen zu Abs. 7:* Das SEM und die Stadt Altstätten besprechen den jeweiligen Bedarf nach speziellen Transportdiensten des SEM, zum Beispiel wenn die öffentlichen Verkehrsmittel zu stark ausgelastet sind. Während der Übergangsphase beauftragt das SEM einen Leistungserbringer, der für die Asylsuchenden zwischen dem Standort des BAZ an der Bleichemühlestrasse 6 und dem Verfahrensstandort an der Schöntalstrasse 2 für die Anhörung sowie für die Rückkehr ins Bundesasylzentrum einen Transportdienst anbietet. Die Transportkosten werden durch das SEM getragen.

### **Art. 12 Information**

*Keine Ergänzungen.*

Ansprechpartner für die Vertragsparteien sind im Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags:

Für die Stadt Altstätten: Ruedi Mattle (ruedi.mattle@altstaetten.ch, 071 757 77 04)

Für den Kanton St. Gallen: Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär SJD  
([hans-rudolf.arta@sg.ch](mailto:hans-rudolf.arta@sg.ch), 058 229 36 00)

Für das SEM: Martin Reichlin (Tel. 058 465 93 50)

Über Wechsel der Ansprechpersonen informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

**Diese Ergänzung zur Vereinbarung wird dreifach gleichlautend erstellt und unterzeichnet.**

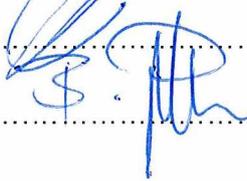
Ort und Datum:

Altstätten, **03. JAN. 2018**

Für die Stadt Altstätten

Ruedi Mattle, Stadtpräsident

Beatrice Zeller, Stadtschreiberin

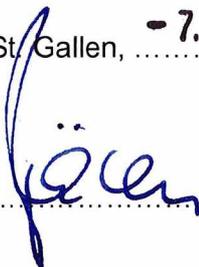
  
.....  
  
.....

Ort und Datum

St. Gallen, **- 7. Dez. 2017**

Für den Kanton St. Gallen

Fredy Fässler, Regierungspräsident

  
.....

Ort und Datum

Wabern, **20.12.17**

Für das Staatssekretariat für Migration

Barbara Büschi, Stv Direktorin SEM

  
.....